Hg. Wilhelm von Sachsen, Landgraf von Thüringen und Mgf. von Meißen, an alle Äbte, Pröpste, Prioren, Priorissen und Konvente des Ordens der Regularkanoniker in seinem Herrschaftsbereich. Er fordert sie auf, den Reformbefehlen des NvK Folge zu leisten, die ihnen von Johannes und Paulus, Pröpsten von Neuwerk und St. Moritz vor und in Halle, vorgelegt werden.

Kop. im Liber de reformatione monasteriorum des Johannes Busch (s.o. Nr. 976): M f. 45^{rv}; B p. 422f. Druck: Leibniz, Scriptores II 959f.; Grube, Johannes Busch 758f. Erw.: Grube, Legationsreise 406.

Er wünsche sehr, daß der von ihm in einigen Klöstern seiner Herrschaft eingeleiteten Reform entsprechend ihr Orden wie auch alle anderen in seinem ganzen Lande iuxta antiquam suam institucionem regularisque observancie normam reformiert werden.¹) Die beiden Pröpste haben ihn nun unterrichtet, daß sie vom Papst et in eius loco von Nycolao de Cusa usw., fautore nostro singulariter nobis dilecto, mit dem Auftrag ad 5 vestra monasteria apostolica auctoritate visitanda et reformanda versehen worden seien.²) Auf Bitte der beiden habe er ihnen dazu alle ihm mögliche Hilfe versprochen. Deshalb erwarte er von den Adressaten, daß sie huiusmodi bullis apostolicis et mandatis deren Wortlaut entsprechend gehorchen, die beiden freundlich aufnehmen und ihren Anordnungen und Ratschlägen Folge leisten. Er habe ihnen einen von allen seinen Untertanen einzuhaltenden Salvuskonduktus ausgestellt.³)

zu (1451 September 5).

Nr. 1691

Bericht des Johannes Busch in seinem Liber de reformatione monasteriorum über einen für ihn und Propst Paul von St. Moritz in Halle ausgestellten Salvuskonduktus Landgraf Wilhelms von Thüringen, damit sie die ihnen durch NvK übertragene Visitation vornehmen können.

```
Kop. (s.o. Nr. 976): M f. 56v; K f. 68r; H f. 34v; B p. 117.
Druck: Leibniz, Scriptores II 832; Grube, Johannes Busch 477f.
```

Der Salvuskonduktus sei in litteris suis patentibus sigillatis mit dem Befehl ausgestellt gewesen, daß alle ihm Untergebenen seines Herrschaftsbereiches den beiden tanquam nunciis et tanquam visitatoribus apostolicis gehorchten und sich iuxta disposicionem et commissionem domini cardinalis nobis factam verhielten und ihr Leben besserten.¹)

¹⁾ Über die Reformtätigkeit Hg. Wilhelms III. s. jetzt M. Schulze, Fürsten und Reformation, Tübingen 1991, 46–111.

²⁾ Nr. 1429 von 1451 VI 28.

³⁾ Dazu die einleitende Bemerkung B p. 422 (Grube 758), daß Busch und doctor Paulus Landgraf Wilhelm das mandatum domini cardinalis super reformatione monasteriorum ditionis sue nobis factum insinuiert haben, von ihm freundlich aufgenommen worden seien und er jenes Mandat mit einem eigenen folgenden Wortlauts unter seinem Siegel bekräftigt habe. Vgl. auch den Bericht Nr. 1691.

² tanquam nunciis et fehlt M tanquam(2) fehlt MK 3 disposicionem et fehlt MH.

¹⁾ Vgl. auch oben Nr. 1690 Z. 8f. Zumindest ab Z. 3 dürfte damit aber nicht mehr der Salvuskonduktus, sondern das Mandat Nr. 1690 wiedergegeben werden.